

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Ziff. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien erlassen¹:

Satzung für das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 5. November 2014

§ 1 Stellung innerhalb der Europa-Universität Viadrina (EUV)

Das Zentrum ist eine zentrale, fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der EUV unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten der EUV gemäß §§ 65 Abs. 1 S. 4 Ziff. 2, 74 Abs. 2 S. 2 BbgHG und führt den Namen „Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien“ (ZIP).

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien knüpft an den Gründungsauftrag der EUV an, durch internationale wissenschaftliche Kooperation, insbesondere das Zusammenwirken mit polnischen Hochschulen, einen Beitrag zur kulturellen Zusammenarbeit zwischen West- und Osteuropa zu leisten. Das Zentrum ist interdisziplinär angelegt und erforscht kulturwissenschaftliche, juristische, ökonomische und politische Aspekte der polnischen Gegenwart und Geschichte.

(2) Das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien hat die primäre Aufgabe, die Polenkompetenz in Forschung und Lehre der drei Fakultäten der EUV (Juristische, Wirtschaftswissenschaftliche und Kul-

turwissenschaftliche Fakultät) und des Collegium Polonicum (CP) zu bündeln.

(3) Das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien dient der institutionellen Stärkung der Polenforschung in Deutschland.

(4) Das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien hat darüber hinaus die Aufgabe, die Sichtbarkeit von Polenforschung zu stärken sowie die Kommunikation und den Austausch zu intensivieren. Dies erfolgt in Form einer globalen Internetplattform. Darüber hinaus soll die internationale Vernetzung – sowohl europäische als auch globale – der deutschen Polenforschung und die dadurch vergrößerte internationale Sichtbarkeit durch Konferenzen, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, institutionelle Zusammenarbeit mit anderen weltweit zu findenden Partnerinstitutionen gestärkt werden.

(5) Im Zentrum der Forschung und Lehre des ZIP stehen folgende Disziplinen:

- a) Kulturgeschichte,
- b) Literaturwissenschaft,
- c) Sozialwissenschaften,
- d) Sprachwissenschaft,
- e) Rechtswissenschaften,
- f) Wirtschaftswissenschaften.

§ 3 Hauptaktivitäten

Das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien verfolgt folgende Aktivitäten:

- a) Lehre, insbesondere das Anbieten von Lehrveranstaltungen mit polnischem Bezug für Studierende aller Fakultäten der EUV in deutscher, englischer und polnischer Sprache sowie die Leitung des Masterstudiengangs „Europäische Studien zum heutigen Polen“ (MESP),
- b) Forschung, insbesondere die Leitung des Graduiertenkollegs „Interdisziplinäre Polenstudien“,
- c) Wissenstransfer und Vernetzung, insbesondere das Betreiben der digitalen Wissenschaftsplattform „Polenstudien.Interdisziplinär“ (Pol-Int) sowie das Herausgeben der Schriftenreihe „Interdisciplinary Polish Studies“.

§ 4 Organe

Organe des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien sind:

- a) die Direktorin oder der Direktor als Leitung
- b) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien sind:

- a) die in der Einrichtung hauptberuflich tätigen Personen,

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 05.11.2014 seine Genehmigung erteilt.

- b) alle eigenständig wissenschaftlich arbeitenden Personen, die aus Mitteln des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien oder aus den durch das Zentrum erworbenen Drittmitteln gefördert werden,
- c) die am Graduiertenkolleg „Interdisziplinäre Polenstudien“ promovierenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler.

- (2) Die Mitgliedschaft im Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien endet
- mit dem Ablauf der Förderung aus Mitteln des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien oder aus der durch das Zentrum erworbenen Drittmittel oder
 - durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der EUV.

§ 6 Direktorin oder Direktor

Die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Senats befristet auf vier Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Mitglieder des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien bestellen einen Wissenschaftlichen Beirat, der aus mindestens drei und maximal fünf Personen besteht. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland, die auf dem Forschungsgebiet der Polenstudien international Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglieder der EUV sind. Der Wissenschaftliche Beirat soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern kultur-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Disziplinen zusammensetzen. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nicht gleichzeitig als Gutachterinnen oder Gutachter innerhalb des Zentrums tätig sein. Es ist bei der Besetzung der Positionen eine Gleichverteilung zwischen den Geschlechtern anzustreben.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien
- b) Beratung der Direktorin oder des Direktors in Fragen des Zentrums.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Auf

Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

§ 8 Graduiertenkolleg „Interdisziplinäre Polenstudien“

(1) Zum Graduiertenkolleg „Interdisziplinäre Polenstudien“ im Sinne dieser Ordnung gehören alle Promovierenden, die aus Mitteln des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien bzw. aus den durch das Zentrum erworbenen Drittmitteln gefördert werden und Mitglieder der EUV sind.

(2) Für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses am Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien gelten folgende allgemeine Ziele:

- Förderung von Qualifikations- und Forschungsarbeiten,
- Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
- Förderung von internationaler Vernetzung und Kooperationen,
- Förderung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie.

(3) Das Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung der jeweils zuständigen Fakultät der EUV.

(4) Jedes Mitglied des Graduiertenkollegs „Interdisziplinäre Polenstudien“ kann an den Veranstaltungen des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien teilnehmen.

§ 9 Gleichstellung

Für die Belange der Gleichstellung ist die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte zuständig.

§ 10 Finanzierung

(1) Das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien erhielt für die Jahre 2011-2015 eine Anschubfinanzierung aus den Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Brandenburg. Ab dem Jahr 2016 wird das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien von der EUV getragen.

(2) Darüber hinaus werden die Aktivitäten des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien durch eingeworbene Drittmittel finanziert.

(3) Die von der Einrichtung in Anspruch genommene Infrastruktur wird zentral durch die EUV verwaltet.

§ 11 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Die Urheberrechte an mit Mitteln des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien entstandenen Texten, Daten und sonstigen Forschungsergebnissen verbleiben bei den jeweiligen Forscherinnen

und Forschern, die sie in vollem Umfang nutzen können.

(2) Das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien ist berechtigt, über Forschungsergebnisse in angemessenem Umfang im Rahmen der internen und externen Kommunikation zu informieren und Forschungsergebnisse in geeigneter Weise öffentlich zu dokumentieren. Die Forscherinnen und Forscher mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Lehrbeauftragten räumen der Stiftung EUV die nicht ausschließlichen, unbeschränkten, unwiderruflichen und übertragbaren Nutzungsrechte an den Zusammenfassungen und Ergebnissen ein. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere das Verwertungs- und Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht sowie das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung und Bearbeitung, einschließlich der Einräumung weiterer Nutzungsrechte an Dritte.

(3) Im Übrigen erfolgt eine Namensnennung der Forscherinnen und Forscher, soweit dies bei der Verwertung üblich ist.

§ 12 Veröffentlichungen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung mit Mitteln des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form möglichst zeitnah und hochwertig veröffentlicht werden.

(2) Für die Veröffentlichungen der Mitglieder des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien steht neben den üblichen Publikationsmöglichkeiten die Schriftenreihe „Interdisciplinary Polish Studies“ zur Verfügung.

(3) Jede Veröffentlichung soll einen Hinweis auf die Entstehung innerhalb des Zentrums enthalten.

(4) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(5) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Rechten anderer Personen nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Satzung beschließt der Senat der EUV.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der EUV in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 16.07.2014 außer Kraft.